

§ 3

Bei Benutzung von Verkehrseinrichtungen innerhalb einer Stadt bzw. Gemeinde erfolgt keine Fahrgeldrückerstattung. Das gleiche gilt, wenn die Verkehrseinrichtungen ohne zusätzliche Fahrkosten über die Gemeindegrenzen hinaus benutzt werden.

§ 4

(1) Bei der Gewährung von Fahrgeldrückerstattungen dürfen nur die über 10,— DM monatlich hinausgehenden Fahrkosten erstattet werden. Bisherige hiervon abweichende betriebliche Sonderregelungen sind beizubehalten.

(2) Der Rückerstattungsbetrag ist unter Berücksichtigung der Fahrkosten für den kürzesten und zweckdienlichsten Fahrweg bei Benutzung der billigsten Verkehrsmittel sowie aller Fahrpreismäßigungen (Wochen- bzw. Monatskarten) festzusetzen.

(3) Die Benutzung der Verkehrseinrichtungen ist monatlich nachzuweisen.

§ 5

(1) Die für die Fahrgeldrückerstattung aufgewandten Mittel gehören zu den Selbstkosten der Produktionsbetriebe der volkseigenen Wirtschaft und dürfen die im Jahre 1957 verausgabten Mittel nicht übersteigen.

(2) Die Kosten der Fahrgeldrückerstattung sind auf einem besonderen Konto auszuweisen. Dieses Konto ist mit anderen Konten nicht ausgleichsfähig.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 15. November 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung
M a c h e r

Anordnung
über die Einrichtung von Fachklassen zur Vorbereitung auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit.
Vom 15. November 1957

Die sozialen Einrichtungen der sozialistischen Industriebetriebe, volkseigenen Güter, Maschinen-Traktoren-Stationen, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Gemeinden, Städte und Kreise sowie das Gesundheitswesen, die Urlaubs- und Erholungsstätten und das Gaststättenwesen erfordern Arbeitskräfte mit guten Kenntnissen und Fertigkeiten in der Wirtschaftspflege. Um weibliche Jugendliche in der Berufsschule auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit vorzubereiten, wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

§ 1

An den Berufsschulen sind Fachklassen zur Vorbereitung weiblicher Jugendlicher auf eine wirtschaftspflegerische Tätigkeit und zur Erweiterung und Vertiefung der allgemeinen Bildung — nachfolgend Fachklassen genannt — einzurichten.

§ 2

Die Ausbildung in den Fachklassen beginnt einheitlich am 1. September jedes Jahres und endet jeweils am 30. Juni des 2. Schuljahres.

§ 3

Die Anzahl der alljährlich in den Fachklassen auszubildenden Schülerinnen wird in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unter Zugrundelegung des Bedarfes im Volkswirtschaftsplan — Planteil Berufsausbildung — festgesetzt. Die Räte der Bezirke, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, schlüsseln die Planaufgabe auf die einzelnen Kreise auf.

§ 4

(1) In die Fachklassen werden weibliche Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren aufgenommen.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines Antrages, der von der Jugendlichen auf einem Vordruck gemäß Anlage 1 zu stellen und vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterschreiben ist. Dem Antrag ist ein ärztliches Gutachten beizufügen. Die Unterlagen sind an den für den Wohnsitz der Schülerin zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Arbeit und Berufsausbildung, zu senden. Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung leitet die Unterlagen an die zuständige Berufsschule weiter. Zur Beratung über die Aufnahmeanträge ist vom Direktor der Berufsschule eine Kommission zu bilden, welcher er als Vorsitzender angehört. Die Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung wird dem Antragsteller vom Direktor der Berufsschule mitgeteilt.

§ 5

(1) Der Besuch der Fachklasse ist kostenlos. Den Schülerinnen können Unterhaltsbeihilfen zwischen 25,— DM und 60,— DM monatlich gewährt werden. Der Planung sind für 50 % der Schülerinnen 60,— DM monatlich zugrunde zu legen.

(2) Die Kommission gemäß § 4 Abs. 2 trifft die Auswahl der Schülerinnen, die Unterhaltsbeihilfen erhalten sollen. Sie setzt die Höhe der Unterhaltsbeihilfen unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse und der schulischen Leistungen zu Beginn jedes Schulhalbjahres fest. Der Direktor der Berufsschule teilt den gesetzlichen Vertretern der Jugendlichen die Höhe der Unterhaltsbeihilfen jeweils schriftlich mit.

§ 6

(1) Die Schülerinnen der Fachklassen sind nicht sozialversicherungspflichtig und erhalten keine Arbeitsbücher.

(2) Während des Schulbesuches besteht Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung gemäß § 33 Abs. 3 (Familienhilfe) der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung („Arbeit und Sozialfürsorge“ 1947 S. 92). Für die Gewährung des Versicherungsschutzes nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist Bedingung, daß die Jugendlichen mit den sozialpflichtversicherten, unterhaltspflichtigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben bzw. die Absicht haben, diese häusliche Gemeinschaft nach Beendigung des Schulbesuches fortzusetzen. Jugendliche, die die Waisenrente der Sozialversicherung oder Sozialfürsorgeunterstützung beziehen, genießen ebenfalls Versicherungsschutz. Für diejenigen Jugendlichen, die keinen Anspruch bei der Sozialversicherung geltend machen können, besteht die Möglichkeit, bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt eine freiwillige Krankenversicherung abzuschließen.